
Abs. Fraktion Unabhängige Bürger | Am Packhof 2-6 | 19053 Schwerin

Landeshauptstadt Schwerin
Herrn Oberbürgermeister
Dr. Rico Badenschier
- im Hause -

Schwerin, 11. Juni 2019

Baumfällungen am Großen Moor

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Dr. Badenschier,

am 4. Juni 2019 wurden am Großen Moor Baumfällarbeiten vorgenommen. Nur dem beherzten Eingreifen von Anwohnern war es zu verdanken, dass zunächst „nur“ ein Baum gefällt wurde. Einen Tag später wurde auch noch ein weiterer Baum gefällt. Nach Auskunft der vor Ort anzutreffenden Firma (Telekom) soll eine Ausnahmegenehmigung für das Fällen während des Verbots in der Zeit vom 1. März bis 30. September vorgelegen haben. Diese setzt jedoch voraus, dass 1. ohne das Fällen eine Gefahr für Leib und Leben von Menschen oder eine Gefahr von Sachbeschädigung besteht, 2. dass diese Gefahr unmittelbar bevorsteht, weshalb die Maßnahme keinen zeitlichen Aufschub duldet, sondern sofort erledigt werden muss und 3. dass die Behörde tatsächlich eine rechtliche Prüfung vorgenommen hat, ob auch auf anderem Wege, ohne das Fällen, die drohende Gefahr beseitigt werden kann. Aus unserer Sicht werden diese Voraussetzungen erheblich in Frage gestellt.

Hinzu kommt, dass die Arbeiter vor Ort keine Genehmigung (Bescheid) vorweisen konnten, sondern lediglich eine Fällgenehmigung, die der Telekom via Email erteilt wurde; dies wäre jedoch formell unzulässig. Begründet wurde diese "Genehmigung" damit, dass das Fällen zum Verlegen der Telekom-Leitung nötig sei. Von der Notwendigkeit eine Zufahrt für Rettungswagen zu sichern, war darin nicht die Rede. Dem Gespräch mit den Arbeitern vor Ort war zudem zu entnehmen, dass die Baumaßnahmen wohl auch ohne die Fällung möglich gewesen wären, da der betreffende Schacht der Telekom mehr als 10 Meter vom ersten Baum entfernt entlang gehen sollte.

Kritisch bewerten wir ebenfalls die Aussage der Verwaltung (laut Pressemitteilung der Stadt vom 6.6.2019), dass „die Firma vorab prüft, ob Vögel in den Bäumen nisten“. Diesbezügliche Nachfragen von Anwohnern wurden von der Baufirma jedoch verneint.

Vor diesem Hintergrund bitte ich um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wurde eine Fällgenehmigung in Bescheid-Form erlassen? Wenn ja, von wem und wann genau? Wenn nein, warum nicht?
2. Warum ist die Telekom Adressat der Fällgenehmigung, wenn die Grünfläche der Landeshauptstadt Schwerin gehört? Welche Rolle spielt in diesem Zusammenhang die Zuständigkeit der SDS?
3. Welche sog. milderen Mittel als Alternative zum Fällen wurden von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde in Betracht gezogen? Bitte erläutern Sie im Detail, warum aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde nur das Fällen als Maßnahme in Betracht kam. Dabei ist darzulegen, welche konkrete Gefahr aus Sicht der Verwaltung bestand, die nur durch das Fällen abgewendet werden konnte.
4. Auf welcher rechtlichen Grundlage hat die Untere Naturschutzbehörde die Überprüfung, ob Vögel in den Bäumen nisten, auf die Telekom übertragen statt selbst Kontrollen durchzuführen?
5. Wie wurde die Kontrolle der Auflagen sichergestellt und welche Prüfung wurde von wem in welcher Tiefe vorgenommen?
6. Wie bewertet die Verwaltung den Umstand, dass Baumfällungen offensichtlich gar nicht erforderlich waren?

Im Übrigen bitten wir um Hergabe der Akte in Kopie (via Email ist ausreichend).

Mit freundlichen Grüßen



Silvio Horn
Fraktionsvorsitzender

Der Oberbürgermeister

Dezernat Finanzen, Bürgerservice & Allg. Verwaltung

Unabhängige Bürger
Fraktion in der Stadtvertretung
der Landeshauptstadt Schwerin
Am Packhof 2-6
19053 Schwerin

Hausanschrift: Am Packhof 2-6 • 19053 Schwerin
Zimmer: 2.049
Telefon: 0385 545-2455
Fax: 0385 545-2479
E-Mail: ghecht@schwerin.de

Ihre Nachricht vom/Ihre Zeichen	Unsere Nachricht vom/Unser Zeichen	Datum	Ansprechpartner/in
11.06.2019	19-014	2019-07-23	Frau Hecht

Anfrage vom 11.06.2019 – Baumfällungen am Großen Moor

Sehr geehrte Damen und Herren,

bevor ich zur Beantwortung Ihrer Fragen vom 11.06.2019 komme, möchte ich Sie kurz über den Planungsablauf informieren:

Seit Mai 2016 sind sowohl SDS als auch die Untere Naturschutzbehörde (UNB) in die Planungen für die grundhafte Sanierung der Straße Großer Moor eingebunden. Der BUND wurde ebenfalls frühzeitig in die Planungen einbezogen. Die anerkannten Naturschutzverbände sind an dem Verfahren zu beteiligen, da im Rahmen der Umsetzung der Maßnahmen die Fällung von Alleebäumen unvermeidbar ist. Nach intensiven Abstimmungen wurden am 22.01.2019 Unterlagen für die Beteiligung der Naturschutzverbände bei der UNB eingereicht. Insbesondere die Stellungnahme des BUND hatte weiteren Abstimmungsbedarf zur Folge. Unstrittig ist, dass die Fällung von 38 Linden unvermeidbar ist. Dies betrifft auch die beiden vorzeitig gefällten Linden (Nr. 32 und 33).

1. Wurde eine Fällgenehmigung in Bescheid-Form erlassen? Wenn ja, von wem und wann genau? Wenn nein, warum nicht?

Da es sich hier um ein Bauvorhaben der Landeshauptstadt Schwerin handelt, wird kein Bescheid erlassen. Von der UNB wird eine Zustimmung zur Fällung erteilt. Diese enthält ebenso wie ein Bescheid Auflagen. Derzeit läuft noch die Abstimmung zur technischen Ausführung im Bereich der zukünftigen Baumstandorte.

2. Warum ist die Telekom Adressat der Fällgenehmigung, wenn die Grünfläche der Landeshauptstadt Schwerin gehört? Welche Rolle spielt in diesem Zusammenhang die Zuständigkeit der SDS?

Die Deutsche Telekom AG ist Antragsteller und somit auch Adressat. Insofern ist es für die fachliche Entscheidung der UNB unerheblich, wer Eigentümer der Fläche bzw. der Bäume ist. Da die Zuständigkeit für die Bäume auf kommunalen Flächen bei der SDS liegt, wurde die Zustimmung eingeholt. Es handelt sich hier um Alleebäume, somit ist die UNB Genehmigungsbehörde.

3. Welche sog. milderen Mittel als Alternative zum Fällen wurden von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde in Betracht gezogen? Bitte erläutern Sie im Detail, warum aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde nur das Fällen als Maßnahme in Betracht kam. Dabei ist darzulegen, welche konkrete Gefahr aus Sicht der Verwaltung bestand, die nur durch das Fällen abgewendet werden konnte.

Es handelt sich hier um die vorgezogene Fällung von zwei Bäumen, deren Fällung im Rahmen der grundhaften Sanierung der Straße Großer Moor ab Herbst 2019 vorgesehen ist.

In der Mail vom 16.05.2019 an die Deutsche Telekom AG wird die Fällung wie folgt begründet:

„ ... Die Fällung der Linden am Großen Moor ist im Rahmen der geplanten Straßenbau-Maßnahmen für Herbst 2019 vorgesehen. Die Schachtsanierung muss im Vorfeld erfolgen. Bei Erhalt der Bäume wäre eine Straßensperrung erforderlich, die aufgrund der zeitgleich laufenden Bauarbeiten auf dem Schlachtermarkt zu erheblichen Problemen führen würde. Die Zufahrt muss auch für Rettungsfahrzeuge gewährleistet sein. ...“

Gemäß § 39 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz gelten die Verbote des Satzes 1 Nummer 1-3 unter anderem nicht für: „ 2. Maßnahmen, die im öffentlichen Interesse nicht auf andere Weise oder zu anderer Zeit durchgeführt werden können, wenn sie a) behördlich durchgeführt werden, b) behördlich zugelassen sind oder c) der Gewährleistung der Verkehrssicherheit dienen ...“ ,

Das Vorliegen einer konkreten Gefahr ist nicht erforderlich.

Eine Verschiebung der Baumaßnahme der Deutschen Telekom AG (Bauzeit ca. 5 Wochen) bis nach dem 01.10. hätte erhebliche Verzögerungen des Baubeginns für die grundhafte Sanierung der Straße zur Folge gehabt. Artenschutzrechtliche Belange standen der Fällung zum jetzigen Zeitpunkt nicht entgegen. Somit wurde der vorzeitigen Fällung zugestimmt.

4. Auf welcher rechtlichen Grundlage hat die Untere Naturschutzbehörde die Überprüfung, ob Vögel in den Bäumen nisten, auf die Telekom übertragen statt selbst Kontrollen durchzuführen?

Eine Prüfung auf mögliche Nester erfolgte von einer Mitarbeiterin der UNB vorab.

Der Hinweis auf artenschutzrechtliche Belange an Antragsteller bzw. ausführende Firma erfolgt aus zwei Gründen. Zum einen vergehen zwischen Zustimmung zur Fällung und Ausführung in der Regel noch einige Tage und zum anderen dient es der Sensibilisierung der ausführenden Firmen für das Thema Artenschutz.

5. Wie wurde die Kontrolle der Auflagen sichergestellt und welche Prüfung wurde von wem in welcher Tiefe vorgenommen?

Da die Prüfung der Artenschutzbelange vorab erfolgt ist, wurden keine weiteren Kontrollen vorgenommen.

6. Wie bewertet die Verwaltung den Umstand, dass Baumfällungen offensichtlich gar nicht erforderlich waren?

Wie Sie zu der Erkenntnis kommen, dass die „ ... Baumfällungen offensichtlich gar nicht erforderlich waren ... „ kann ich nicht nachvollziehen. Mir liegen keine Informationen vor, aus denen hervorgeht, dass die Fällung der beiden Bäume nicht notwendig war.

Der vorzeitigen Fällung der beiden Linden wurde zugestimmt, da die Baumaßnahme vor Beginn der Straßensanierung abgeschlossen sein muss. Die Fällung war erforderlich, um die nötigen Anforderungen und Sicherheitsvorschriften während der Baumaßnahme der Deutschen Telekom AG einhalten zu können. Hierzu gehört auch die Gewährleistung der Zufahrt für Rettungsfahrzeuge.

Aufgrund des Umfangs der Akte ist ein Zusenden per Mail nicht möglich. Bitte vereinbaren Sie mit der UNB einen Termin zur Akteneinsicht, selbstverständlich besteht die Möglichkeit dort Unterlagen kopieren zu lassen

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Rico Badenschier